



HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.
Greiner Straße 63
4320 Perg

Linz, 03.06.2024

**straßenpolizeiliche Bewilligung
gemäß § 90 StVO 1960**

BESCHEID

Aufgrund Ihres Antrages ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

SPRUCH

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Betondecken- und Fugensanierungsarbeiten**

Ort der Arbeiten: **Im Zuge der A1 Westautobahn im Bereich**
von km 155,0 bis 163,0
von km 169,0 bis 186,5 – nur Verwaltungsbereich BH LL in beide
Richtungsfahrbahnen

In den Gemeindegebieten von Enns, St. Florian, Asten, Ansfelden,
Pucking, Allhaming und Eggendorf im Traunkreis

Zeit der Arbeiten: **40 Werkzeuge im Zeitraum von 03.06.2024 bis 31.12.2024**
fallweise kurzzeitige Sperren der Rampen 1, 2 und 4 AST Traun
(Auffahrten) bei Sanierung der Hauptfahrbahn, RFB Wien und
Salzburg in den Nachtstunden zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr in
Absprache mit API Haid, ABM Ansfelden bzw. ÜZ Wels)

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

Auflagen, Bedingungen und Fristen:

Allgemein

1. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Oliver Hubacek

Tel.: 0664 888 784 54

Allgemeines, Meldepflichten und Abstimmungen:

3. Die Aufstellung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs hat im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei und in Abstimmung mit der betroffenen Polizeidienststelle zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme der Baustelle bzw. der jeweiligen Verkehrsführungsphase.
4. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Behörde und den zuständigen Autobahnmeistereien/Straßenmeisterei umgehend schriftlich zu melden bzw. bekannt zu geben.
5. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung, Deaktivierung und Entfernung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen, spätestens jedoch eine Woche nach Arbeitsende, unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sowie jede Abweichung vom Terminplan sind der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei und Polizeidienststelle rechtzeitig mitzuteilen.
7. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen bzw. vorzuweisen.
8. Wenn im Zuge der Bauarbeiten auch andere als die vorgesehenen Zu- oder Abfahrten bzw. Betriebsumkehren benützt werden sollen, ist dazu eine Bewilligung gemäß §45 Abs. 2 StVO 1960 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
9. Die Lenker der Baustellenfahrzeuge sind bzgl. der Verhaltensweisen und allgemeinen Fahrregeln, insbesondere hinsichtlich der Baustellen Zu- und Abfahrten in den Bereich des allgemeinen Fahrzeugverkehrs sowie der Benutzung des Baufeldes und etwaiger Ausnahmebewilligungen, nachweislich zu unterweisen.
10. Aufgrund der beengten Querschnitte bei baustellenbedingten Verkehrsführung ist mit dem jeweiligen Straßenerhalter (Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei) die Situation für Erhaltungsfahrten (z.B. Schneeräumung) abzuklären bzw. sicherzustellen.
11. Um ein unzumutbares Ausmaß an Verkehrsbeeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, z.B. durch aufeinanderfolgende Baustellenverkehrsführungen, ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Phasen bzw. Verkehrsführungen entsprechend zu koordinieren bzw. auf mögliche andere Verkehrsmaßnahmen im weiteren Verlauf der Autobahn mit der ASFINAG (ASFINAG - Baustellenmanagement) abzustimmen.
12. Jene VBA-Querschnitte auf den entsprechenden Richtungsfahrbahnen innerhalb des Baufeldes, sind während der Arbeitszeiten, den mittels Verkehrszeichen kundgemachten Geschwindigkeiten anzupassen.

Verkehrsführung

13. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende Verkehrsführungspläne bzw. RVS-Regelpläne (gemäß RVS 05.05.40, insbesondere 05.05.42) maßgebend:

Regelplan A1 RFB Wien und Salzburg
Regelplan KIII/2.1; A1, 1 Spur und Pannenstreifen gesperrt
Regelplan KIII/2.3; A1, 1 und 2 Spur gesperrt
Regelplan KIII/2.4; A1, 2 und 3 Spur gesperrt
Regelplan KIII/3.2; A1, 3 Spur gesperrt
Regelplan KII/1.1 Sperre des Pannenstreifens
Regelplan KIII/2.2; Sperre des inneren Fahrstreifens

Sperren von Fahrstreifen (1 bzw. 2 Fahrstreifen) sind nur nachts in der verkehrsschwachen Zeit zwischen 20:00 Uhr und 5:00 Uhr bzw. je nach Verkehrsaufkommen (max. 1250 Kfz pro FS) in Abstimmung mit der ÜZ Wels und den Autobahnmeistereien Ansfelden, Haag, Wels sowie API Haid möglich (mit 1000 m Vorankündigung sowie Blinklicht und Leitbaken mit Lauflicht anstelle der Leitkegel im Verziehungsbereich beim Fahrstreifenabbau).

14. Wenn unvermeidbare Stauerscheinungen infolge der Arbeitsstelle zu erwarten sind, sind zusätzlich entsprechende räumliche Vorankündigungen (z.B. Stauvorwarnung oder Information zu Behinderungen) vorzusehen. Diese sind vor Beginn der Regelbeschilderung in Abstimmung mit der ASFINAG anzubringen.

15. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:

Bei Sperre der Rampe 1 (AST Traun) der A1 Westautobahn, RFB Salzburg ist eine Umleitung über die Ausfahrt Ansfelden, Rampe A1_171_R1, L563 Traunuferstraße, B139 Kremstalstraße einzurichten.

Bei Sperre der Rampe 2 (Traun Auffahrt) der A1 Westautobahn, RFB Salzburg ist eine Umleitung über die Ausfahrt Ansfelden, Rampe A1_171_R2, B139 Kremstalstraße, L1392 Ansfeldener Straße, L563 Traunuferstraße einzurichten.

Bei Sperre der Rampe 4 (AST Traun) der A1 Westautobahn, RFB Wien ist eine Umleitung über die Ausfahrt Ansfelden, Rampe A1_171_R4, L1392 Ansfeldener Straße einzurichten.

Die jeweiligen Sperren und Umleitungen sind im Einvernehmen mit der ABM Ansfelden, der API Haid und der Straßenmeisterei Ansfelden einzurichten. Eine Abstimmung mit den Bauarbeiten im Zuge der Kreuzungsumbauarbeiten L1392 / L563 in Ansfelden ist herzustellen.

Entsprechende Vorankündigungen und Hinweise über die Umleitungsstrecken sowie über die Sperren von Rampen sind im Einvernehmen mit der ASFINAG ABM Ansfelden, der API Haid und der Straßenmeisterei Ansfelden zeitgerecht einzurichten.

Umleitung/Sperre:

16. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
- „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;

17. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
18. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen: (Kontakte siehe Verteilerliste)
- Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
 - das Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land
 - den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
 - Die Freiwilligen Feuerwehren Ansfelden, Freindorf
- Weiters ist die Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Linz-Land vorweg zu verständigen.

Fahrgeschwindigkeiten

19. Wird unmittelbar neben dem befahrenen Fahrstreifen ohne bauliche Trennung gearbeitet ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 80km/h zu beschränken. Bei unbeeinträchtigten Fahrstreifenbreiten (und ohne anderer Gefahrenmomente wie z.B. geöffnete Leit- u. Rückhalteeinrichtungen) und Arbeitsunterbrechungen von mehr als 24h ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, dies gilt insbesondere für Arbeiten ausschließlich am Pannestreifen.

Straßenverkehrszeichen

20. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Wo dies zeitlich und systematisch nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten durch geeignete Art außer Kraft zu setzen (z.B. Abdeckung). Die Aufstellung und das Abräumen von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen haben jeweils so zu erfolgen, dass sich während des Umrüstungszeitraumes keine verkehrsgefährdenden Verkehrssituationen ergeben. Dies hat unter der Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens, der Leistungsfähigkeit der verbleibenden Fahrstreifen sowie den Licht- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich in Fahrtrichtung aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom zu entfernen. Die Anbringung von Abschränkungen und Absperrrichtungen darf erst nach Einrichtung der Verkehrszeichen erfolgen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt bzw. angebracht sind.
21. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere dem § 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

grundlegende Formate:

Gefahrenzeichen im Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen, Vorrangzeichen im Mittelformat I

Bei Wiederholungen nach dem Sicherheitsbereich darf in besonders gelagerten Fällen (z.B. besonders beengte Querschnitte, besonderes Lichtraumprofil,...), wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, das nächst kleinere Format verwendet werden.

22. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Im Bereich von Verziehungen und Verschwenkungen des Fahrflächenrandes sind für Verkehrszeichenträger zur Erhöhung der Standsicherheit Belastungsgewichte zu verwenden, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind, lose Steine oder ähnliches sind nicht zulässig.

23. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen
- haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
 - sind im Tunnel für die Absicherung der Arbeitsstelle zumindest hochrückstrahlend (StVZVO, Typ 2) oder höherwertig (Innenbeleuchtung) auszuführen.
24. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss 1 m - 2,5 m betragen. Verkehrszeichen dürfen bei durch die Leiteinrichtung gekennzeichneten Einengungen den Fahrbahnrand nicht überragen. Der erforderliche Lichtraum der Fahrbahn darf keineswegs beeinträchtigt werden.
25. Verkehrszeichen und Wegweisungen die außer Kraft gesetzt werden sollen bzw. alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Die Abdeckung hat aus homogenem Material zu bestehen und darf keine Bilddarstellungen bzw. Schriftzüge aufweisen. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen oder selbstleuchtenden Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, dass die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckung dürfen Verkehrszeichen nicht beschädigt werden.
Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestanden Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
26. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
27. Die Verkehrszeichen einschließlich der Zusatzzeichen zur Sicherung von Arbeitsstellen müssen standsicher oder auf einem Fahrzeug befestigt, in jedem Fall gut sichtbar angeordnet werden.

Bodenmarkierungen

28. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
29. Fehlinformationen durch Bodenmarkierungen sind auch bei nur kurzfristig geänderter Verkehrsführung zu vermeiden.
30. Temporäre Bodenmarkierungen haben sich ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernen zu lassen. Nach Auflassung der Baustelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
31. Sind Bodenmarkierungen wie Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (dies gilt insbesondere für K Regelpläne) ist durch eine Zusatztafel "Bodenmarkierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind grundsätzlich (sofern nicht konkret anders festgehalten) in gelbroter Farbe auszuführen. Der Hinweis auf eine geänderte Verkehrsführung bloß mit der Hinweistafel "Bodenmarkierung ungültig", darf nur bei leicht überschaubaren Situationen erfolgen.

32. Nach Auflassung der Arbeitsstelle müssen vorübergehende Markierungen umgehend entfernt werden. Vorübergehende Markierungen müssen sich schnell und leicht, ohne Beschädigung der Fahrbahndecke entfernen lassen. Auffallende oder gefahrbringende Rückstände dürfen nicht verbleiben.

Leiteinrichtungen

33. Zur höhenmäßigen Begrenzung des Lichtraumprofils sind auf einer eigenen Konstruktion Leitmale anzubringen, die hinsichtlich Ausbildung und Anforderung der RVS 05.02.14 und hinsichtlich Anordnung und Aufstellung der RVS 05.02.11 entsprechen.
34. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
35. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan, gemäß des technischen Berichts bzw. entsprechend der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
36. Im Bereich der geänderten Verkehrsführung sind zur Kennzeichnung des Fahrbahnrandes, der seitlichen Einengungen sowie der Längsführung des Verkehrs Leitbaken zu verwenden, die hinsichtlich Ausbildung und Anforderung der RVS 05.02.14 und hinsichtlich Anordnung und Aufstellung der RVS 05.02.11 entsprechen. Als Format ist 25 x 100 cm zu wählen.
37. Leiteinrichtungen, Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer etc., die beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
38. Gemäß dem Regelplan D1 "Einengung" (RVS 05.05.42) sind Warnleuchten zur Warnung und Führung des Verkehrs sowie zur besseren Erkennbarkeit der Absperrungen und Hindernisse bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen anzubringen.
39. Warnleuchten sind Richtstrahler, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² (mind. Durchmesser 180 mm) beträgt und zur Absicherung im Baustellenbereich bzw. für die Verkehrsführung zugelassen sind.
40. Außerhalb der Durchführung von Arbeiten, sind die nicht erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Einvernehmen mit der Autobahnmeisterei zu entfernen, abzudecken oder sonst in geeigneter Weise den Blicken der Fahrzeuglenker zu entziehen.
41. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
42. Überleitungs- u. Rückführungsabschnitte sind im Detail gemäß Regelplan D2 bzw. D3 (RVS 05.05.42) auszuführen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen

43. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen.
44. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen. Die Sicherheitseinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass auch größtmögliche herabfallende Gegenstände sicher aufgefangen werden.

45. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen bzw. in den Verkehrsraum gelangen können.
46. Der Verkehrs- u. Lichtraum ist gemäß RVS 03.03.31 freizuhalten.
47. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
48. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der abgesperrten Bereiche durchgeführt werden.
49. Das Überqueren der Fahrbahnen an der Autobahn ist auch den mit den Bauarbeiten befassten Personen verboten. Ausgenommen davon sind Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
50. Personen, die in Bereichen arbeiten, die nicht durch Abschränkung oder bauliche Einrichtungen vom Verkehr getrennt sind, müssen eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 (Klasse 3) tragen.
51. Auf Inselflächen (innerhalb allgemeiner Verkehrsflächen auf gesperrten Fahrbahnbereichen) dürfen sich keine Personen aufhalten, diese dienen lediglich besonderer Situationen z.B. zum Aushärten von Belagsschichten.
52. Es ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer durch den Verkehr im Baustellenbereich insbesondere während der Dunkelheit durch die Beleuchtung nicht irritiert und geblendet werden.
53. Wird für die Arbeiten eine Beleuchtung verwendet ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und es ist die Beleuchtung derart anzubringen, dass Fehlinterpretationen zur optischen Verkehrsführung vermieden werden.
54. Beim Ausfahren aus dem Baustellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden. Das Zu- und Abfahren darf grundsätzlich nur richtungsgebunden erfolgen. Der Zu- und Abtransport der notwendigen Arbeitsmittel erfolgt über die ausgewiesenen Baustellenzu- u. Ausfahrtsbereiche. Diese sind grundsätzlich gemäß Regelplan D8 nach RVS 05.05.42 auszuführen sofern in den Verkehrsführungsplänen nicht anders vorgesehen.
55. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
56. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, insbesondere der Straßenbelag wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
57. Die Verkehrsbeeinträchtigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, vollständig ausgefüllt, an die Straßeninformationszentrale des Landes (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) zu übermitteln. Das Formular hierfür ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung) zu finden.
58. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

II.

An **Gebühren** und **Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben unter Angabe der **Zahlungsreferenz BHLL/824100001668/24** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG (IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX) zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a.) Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO 1960 idgF: | € 35,00 |
| b.) Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung u. evtl. Beilagen (1 Bogen à 3,90 €): | € 18,20 |
| | € 53,20 |

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsgrundlage:

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Ordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.bh-linz-land.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Information:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, Feststellungen und sonstigen Verfügungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

1. Ergeht an (per E-Mail):

Habau Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H, Greiner Straße 63, 4320 Perg

2. Ergeht zur Kenntnis an (per E-Mail):

Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

Marktgemeinde St. Florian, Leopold Kotzmann-Str. 1, 4490 St. Florian

Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten

Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden

Marktgemeinde Pucking, Puckinger Straße 5, 4055 Pucking

Gemeinde Allhaming, Allhaming 46, 4511 Allhaming

Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, Obere Dorfstraße 4, 4622 Eggendorf im Traunkreis

Polizeiinspektion Enns, Gendarmerieplatz 1, 4470 Enns

Polizeiinspektion St. Florian, Gendarmerieplatz 1, 4490 Sankt Florian

Polizeiinspektion Ansfelden, Salzburger Straße 24b, 4053 Ansfelden

Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems, Kirchengasse 6, 4501 Neuhofen an der Krems

ASFINAG SERVICE GMBH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

ASFINAG Autobahnmeisterei Ansfelden, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

WKO LL, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Autobahnpolizeiinspektion Haid, Gendarmerieplatz 1, 4053 Haid bei Ansfelden

ASFINAG Autobahnmeisterei Haag, Radhof 14, 3350 Haag

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Ansfelden, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden

Österr. Rote Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land, Körnerstraße 28, 4020 Linz

Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land, Schifferweg 2, 4481 Asten

Freiwillige Feuerwehr Ansfelden, Haider Straße 3, 4052 Ansfelden

Freiwillige Feuerwehr Freindorf, Freindorferstraße 2b, 4052 Ansfelden

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4600 Wels

An die örtlich zuständige Polizeiinspektion ergeht das Ersuchen die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ll.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-linz-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhlinzland.htm.



VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom **03.06.2024**, **BHLLVerk-2024-175928**, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

- I. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom **03.06.2024**, obige Zahl erteilten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von **03.06.2024** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **31.12.2024** während der Dauer der Baustelleneinrichtung auf nachstehenden Straßen folgendes verordnet:
A1 Westautobahn

§ 1

- (1) Die laut Regelpläne
Regelplan A1 RFB Wien und Salzburg_Beilage 001
Regelplan KIII/2.1; A1, 1 Spur und Pannestreifen gesperrt_Beilage 002
Regelplan KIII/2.3; A1, 1 und 2 Spur gesperrt, Beilage 003
Regelplan KIII/2.4; A1, 2 und 3 Spur gesperrt, Beilage 004
Regelplan KIII/3.2; A1, 3 Spur gesperrt, Beilage 005
Regelplan KII/1.1 Sperre des Pannestreifens, Beilage 006
Regelplan KIII/2.2; Sperre des inneren Fahrstreifens
beschriebenen Verkehrsmaßnahmen, wobei vorangeführte Regelpläne zu Bestandteilen der Verordnung erklärt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 43 StVO oder zur Verkehrsbeeinflussung aufgrund einer Verordnung gemäß § 44c StVO 1960 eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit als 100 km/h festgelegt ist.

§ 2

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ll.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-linz-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhlinzland.htm.